

86.5.137.110/74

1449

30. August 1978

Ausgeteilt

Genehmigung der Schlussakten der weltweiten Verwaltungskonferenz
für den Satellitenrundfunk (Genf 1977)

- Verkehrs- und Energiewirtschaftsdepartement. Antrag vom
4. August 1978 (Beilage)
- Politisches Departement. Mitbericht vom 21. August 1978
(Beilage)
- Verkehrs- und Energiewirtschaftsdepartement. Stellungnahme
vom 28. August 1978
(Zustimmung)
- Justiz- und Polizeidepartement. Mitbericht vom 21. August
1978 (Beilage)
- Verkehrs- und Energiewirtschaftsdepartement. Stellungnahme
vom 28. August 1978
(Zustimmung)
- Militärdepartement. Mitbericht vom 16. August 1978 (Zustimmung)
- Finanz- und Zolldepartement. Mitbericht vom 10. August 1978
(Zustimmung)

Gestützt auf den Antrag des Verkehrs- und Energiewirtschaftsdepar-
tements und auf das Mitberichtsverfahren hat der Bundesrat

b e s c h l o s s e n :

1. Die Schlussakten der weltweiten Verwaltungskonferenz für den
Satellitenrundfunk. (Genf 1977) werden genehmigt;
2. Die Generaldirektion PTT wird beauftragt, dem Generalsekretär
der Internationalen Fernmeldeunion die Genehmigung zu noti-
fizieren, mit dem Hinweis, dass sich die Schweiz der Erklärung
Nr. 74 des Schlussprotokolls, die durch die Deutsche Bundes-
republik, Oesterreich, Belgien, Kanada, Dänemark, die Vereini-
gten Staaten von Amerika, Finnland, Frankreich, Island, Italien,
Luxemburg, Monaco, Norwegen, das Königreich der Niederlande,
das Vereinigte Königreich von Grossbritannien und Nordirland
und Schweden eingebracht worden ist, anschliesst.

Protokollauszug (Antrag ohne Beilage) an:

- VED 10 zum Vollzug
- EPD 6 zur Kenntnis
- JPD 3 " "
- EMD 4 " "
- FZD 7 " "
- EFK 2 " "
- FinDel 2 " "

Für getreuen Auszug,
der Protokollführer:

SMURUT

Dodis





EIDGENÖSSISCHES VERKEHRS- UND ENERGIEWIRTSCHAFTSDEPARTEMENT
 DÉPARTEMENT FÉDÉRAL DES TRANSPORTS ET COMMUNICATIONS ET DE L'ÉNERGIE
 DIPARTIMENTO FEDERALE DEI TRASPORTI, DELLE COMUNICAZIONI E DELLE ENERGIE

86,5.137.110/74

Bern, den ~~14.7.1978~~ -4.AUG.1978

Ausgeteilt

An den Bundesrat

Genehmigung der Schlussakten der weltweiten Verwaltungskonferenz
 für den Satellitenrundfunk (Genf 1977)

I

Vom 10. Januar bis 13. Februar 1977 tagte in Genf die weltweite Verwaltungskonferenz für den Satellitenrundfunk, die von der Internationalen Fernmeldeunion (UIT) einberufen worden war. Die Schweiz nahm mit einer Delegation teil, die der Bundesrat am 24. November 1976 bezeichnet hatte; deren Leiter war Herr Charles Steffen, Chef der Radio- und Fernseh Abteilung der Generaldirektion PTT. Ziel der Konferenz war es,

- für das Frequenzband 11,7-12,2 GHz (11,7-12,5 GHz für Europa und Afrika) Kriterien festzulegen für die Aufteilung zwischen dem Satellitenrundfunk und den andern in diesem Band untergebrachten Diensten (fester Funkdienst, mobiler Funkdienst ohne mobilen Flugfunkdienst, Rundfunkdienst und fester Satellitenfunkdienst);
- den Satellitenrundfunkdienst in den oben erwähnten Bändern zu planen;
- die einschlägigen Verfahrensfragen zu regeln;
- die Vorschläge einer Expertengruppe für die allfällige Anpassung des Radioreglements und des Zusatzreglements zu prüfen.

II

Die Ergebnisse der Konferenz sind in den beiliegenden Schlussakten enthalten und im Bericht des Delegationschefs kommentiert. Ihr Kernstück ist ein mit Computerhilfe erarbeiteter Plan, der es jedem der beteiligten 111 Länder ermöglichen soll, vom Satellitenrundfunk zu profitieren.

Verbindlich festgelegt wurden die Orbitalpositionen der Satelliten, die Anzahl Uebertragungskanäle (in der Regel 5 pro Land), die Sendefrequenzen und das Ueberdeckungsfeld auf der Erde. Das Abkommen schuf die technischen Voraussetzungen für den Heimempfang von Fernseh- und Radioprogrammen ab Satelliten; mit den staatspolitischen, rechtlichen, finanziellen und programmlichen Fragen des Satelliten-Rundfunkdienstes hatte sich die Konferenz nicht zu befassen.

Der Schweiz wurden eine Orbitalposition, fünf Uebertragungskanäle und ein klar definiertes Ueberdeckungsfeld zugestanden. Die Orbitalposition teilen wir mit Deutschland, Frankreich, Italien und Oesterreich. Das bedeutet, dass in der Schweiz nebst unseren eigenen auch die Programme der vier Nachbarländer mit der selben Empfangsantenne aufgenommen werden können. Die schweizerischen Programme werden innerhalb einer elliptischen Fläche zu empfangen sein, die sich etwa mit der Linie Würzburg-Nürnberg-München-Verona-Monaco-Lyon-Nancy-Mannheim-Würzburg abgrenzen lässt. Mit aufwendigeren Antennen dürften die Schweizerprogramme sogar in Paris, Hannover, Dresden, Prag und Wien zu empfangen sein. Jeder Uebertragungskanal ist 27 MHz breit; es können darauf 12-16 Radioprogramme oder ein Fernsehprogramm ausgestrahlt werden. Wegen der der Schweiz zugeteilten Orbitalposition (19° West) fallen die vom Satelliten ausgestrahlten Signale in unserem Lande mit einem Winkel von 30° ein, so dass keine bedeutenden Schattenzonen zu befürchten sind.

Die Idee grosser supranationaler Versorgungsflächen in Mitteleuropa, über die an der Konferenz diskutiert wurde, musste fallen gelassen werden, weil terrestrische Verbindungen hätten gestört werden können, besonders in der DDR und der Tschechoslowakei. Supranationale Versorgung ist hingegen vorgesehen für die nordischen Länder, den Vatikan (Versorgungsfläche: Italien bis Domodossola, Südfrankreich, Korsika, Sardinien, westlicher Teil Jugoslawiens), Tunesien (Tunesien, Teile Libyens, Algeriens und Marokkos) sowie für einige islamische Länder im mittleren Osten.

Alles in allem sind die Konferenzergebnisse für die Schweiz befriedigend. Sie erlauben unserem Land, mit den eigenen Programmen auch grosse Gebiete der Nachbarländer zu bedienen und andererseits die Programme dieser Länder fast überall zu empfangen.

- 3 -

III

Die Schlussakten treten am 1. Januar 1979 für die Dauer von mindestens 15 Jahren in Kraft. Sie stützen sich auf den auch von der Schweiz ratifizierten Internationalen Fernmeldevertrag von Malaga-Torremolinos 1973 (AS 1967 I 992), insbesondere dessen Artikel 18 und 54. Mit dem Vollzug des Vertrags ist der Bundesrat beauftragt; dieser ist auch für die Genehmigung der Schlussakten zuständig.

IV

Gestützt auf die vorstehenden Ausführungen stellt das Verkehrs- und Energiewirtschaftsdepartement den Antrag,

1. die Schlussakten der weltweiten Verwaltungskonferenz für den Satellitenrundfunk (Genf 1977) zu genehmigen;
2. die Generaldirektion PTT zu beauftragen, dem Generalsekretär der Internationalen Fernmeldeunion die Genehmigung zu notifizieren.

Eidgenössisches Verkehrs- und
Energiewirtschaftsdepartement

Ritschard

Beilagen:

(Nur beim Originaldossier)

- Schlussakten
- Bericht des Delegationschefs

Département politique fédéral

Pierre Aubert

o.724.23 - JO/rc

Berne, le 21 août 1978

Distribué

Au Conseil fédéral

Rapport-joint

concernant la proposition du Département des transports et communications et de l'énergie du 4 août 1978, relative à l'approbation des Actes finals de la Conférence administrative mondiale des radiocommunications pour la radiodiffusion par satellites

(Genève 1977)

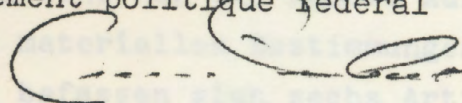
Le Département politique n'a pas d'objection à formuler au sujet de la proposition du Département des transports et communications et de l'énergie.

Il tient à relever, toutefois, que certains pays équatoriaux ont émis dans le Protocole final (déclaration no 51, p. 125) des réserves visant à préserver leur souveraineté sur la portion de l'orbite géostationnaire correspondant à leur territoire. Une telle conception est contraire au droit international de l'espace et le Département politique estime judicieux, à l'occasion de l'approbation des Actes finals, que la Suisse se rallie à la déclaration (no 74, p.131) faite par la plupart des pays occidentaux et selon laquelle les réserves précitées ne sauraient être admises.

Le Département politique souhaiterait donc que la notification par laquelle la Suisse fera part à l'UIT de son approbation des Actes finals comporte le paragraphe suivant :

"La Suisse se rallie à la déclaration no 74 du Protocole final, faite par la République Fédérale d'Allemagne, l'Autriche, la Belgique, le Canada, le Danemark, les Etats-Unis d'Amérique, la Finlande, la France, l'Islande, l'Italie, le Luxembourg, Monaco, la Norvège, le Royaume des Pays-Bas, le Royaume-Uni de Grande Bretagne et d'Irlande du Nord et la Suède."

Département politique fédéral



Pierre Aubert

- 2 -

M. 968 Wf/kp

3003 Bern, den 21. August 1978

AusgeteiltAn den B u n d e s r a t

Genehmigung der Schlussakten der weltweiten
Verwaltungskonferenz für den Satellitenrundfunk (Genf 1977)

M i t b e r i c h t

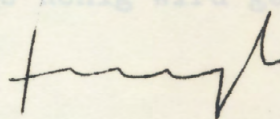
zum Antrag des Eidg. Verkehrs- und Energiewirtschaftsdepartementes
vom 4. August 1978

Es bestehen keinerlei spezielle Bestimmungen über die Zuständigkeit des Bundesrates zum Vollzug des Internationalen Fernmeldevertrages. Im Zusammenhang mit demselben hat der Bundesrat also keine anderen Kompetenzen als diejenigen, die ihm nach dem allgemeinen geschriebenen und ungeschriebenen Verfassungsrecht zukommen. Nach der Praxis ist der Bundesrat bekanntlich zum selbständigen Abschluss völkerrechtlicher Verträge befugt, welche lediglich dem Vollzug anderer Verträge dienen. Bei der Generaldirektion PTT vertritt man die Auffassung, dass letzteres für die vorliegenden Schlussakten zutrifft. Zur Stützung einer derartigen Betrachtungsweise könnte man anführen, dass der Funkdienst Gegenstand von "Vollzugsordnungen" im Sinne von Art. 42 - 44 und 82 des Internationalen Fernmeldevertrages ist. Dieses Argument hat jedoch keine ausschlaggebende Bedeutung, weil nicht ohne weiteres davon ausgegangen werden kann, dass der in den erwähnten Bestimmungen vorausgesetzte Begriff des Vollzuges mit dem für die schweizerische Praxis massgeblichen übereinstimmt. Als Vollzug im Sinne der letzteren kann doch wohl nur die nähere Ausführung von im primären Vertrag enthaltenen materiellen Bestimmungen gelten. Im Internationalen Fernmeldevertrag befassen sich sechs Artikel

(33 - 38) mit dem Funkdienst. Eine dieser Bestimmungen (Art. 33 Abs. 2) bezieht sich speziell auf Satelliten. Ob unter diesen Umständen von einem Vollzugsabkommen gesprochen werden darf, erscheint als zweifelhaft, nicht zuletzt auch deshalb, weil der Vollzugsbegriff im Sinne der erwähnten schweizerischen Praxis nicht hinreichend geklärt ist. Da es jedoch in Anbetracht des zur Hauptsache doch hochgradig technischen Charakters der Schlussakten kaum sinnvoll wäre, dieselben dem Parlament zu unterbreiten, erheben wir gegen den beantragten selbständigen Vertragsabschluss durch den Bundesrat keine Einwendungen.

EIDG. JUSTIZ- UND POLIZEIDEPARTEMENT

Die Antwort auf die Einfache Anfrage König wird genehmigt (siehe Beilage).



An den Nationalrat

Protokollauszug an:

- VED 35 zur Kenntnis
 - FZD 7 " "
 - EVD 5 " "

Für getreuen Auszug,
 der Protokollführer:

